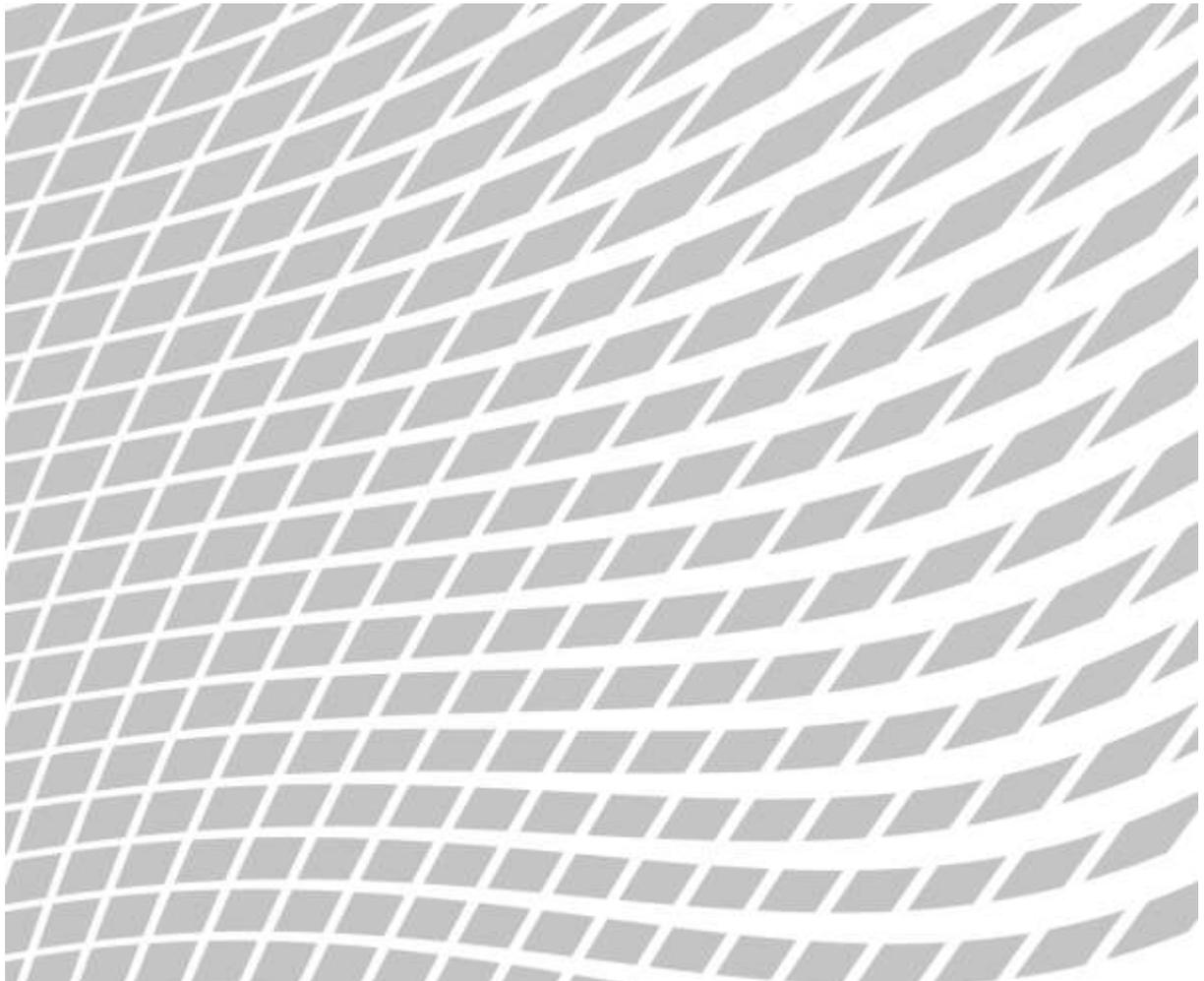


13. Juni 2016

Änderung Eigenmittelverordnung (ERV) und FINMA-Rundschreiben 17/xx "Kreditrisiken Banken"

Kernpunkte



Der Bundesrat und die FINMA passen die Eigenmittelverordnung (ERV) bzw. das FINMA-Rundschreiben zu Kreditrisiken von Banken an die weiterentwickelten internationalen Normen nach dem Basel III Regelwerk an. Zum Teilrevisionsentwurf der ERV und zum Entwurf des totalrevidierten FINMA-Rundschreibens eröffnen das Eidg. Finanzdepartement eine Vernehmlassung und die FINMA eine Anhörung, die am 15. September 2016 abgeschlossen und danach ausgewertet werden.

Basel III beinhaltet als internationale Rahmenvereinbarung Standards zur Berechnung der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen, insbesondere für Kreditrisiken als häufig materiellstes Risiko.

Die Revisionsentwürfe der ERV und des FINMA-Rundschreibens "Kreditrisiken Banken" setzen die zu Kreditrisiken revidierten Vorgaben von Basel III in nationales Recht um. Sie sollen auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten, wobei im Einklang mit den internationalen Normen die revidierten Eigenmittelregeln für Verbriefungen im Bankenbuch am 1. Januar 2018 in Kraft treten sollen.

Die Basel III-Änderungen bei den Eigenmittelvorschriften für Kreditrisiken betreffen im Wesentlichen vier Bereiche:

- Die aus den Anfängen der neunziger Jahre stammenden Regeln zur Berechnung der *Exposure* im Zusammenhang mit Derivaten waren zu erneuern.
- Mit den neuen Regeln zur Derivatexposure-Berechnung werden finale Regeln zu den Derivatpositionen gegenüber zentralen Gegenparteien eingeführt. Anno 2013 waren entsprechende Regeln nur übergangsweise eingeführt worden.
- Im Zuge der Arbeiten des Financial Stability Boards zu den Schattenbanken war die Eigenmittelunterlegung für sämtliche Arten von Bankenforderungen gegenüber „allen Arten von Fonds“ zu überarbeiten.
- Der letzte Bereich betrifft die Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen im Bankenbuch. Das 2007 mit Basel II eingeführte Regelwerk wurde komplett überarbeitet.

Diese Änderungen bedingen nur geringfügige Anpassungen an der ERV, aufgrund ihrer technischen Natur jedoch eine Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/19 „Kreditrisiken Banken“.